FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

14.04.2022
Nr. 22/2022
Seite 225 – 243

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der FH Münster

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Herausgeber: Präsidium der FH Münster
Ansprechpartner: Forschungsförderung
Postanschrift: Hüfferstr. 27, 48149 Münster

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der FH Münster

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung ... 3

Präambel ... 3

1 Prinzipien ... 4

1.1 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos ... 4

1.2 Verantwortung der Leitung ... 5

1.3 Nachwuchsbetreuung ... 6

1.4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien ... 7

1.5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung ... 7

2 Forschungsprozess ... 8

2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung ... 8

2.2 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte ... 9

2.3 Akteur*innen, Rollen und Autor*innenschaft ... 10

2.4 Herstellung des öffentlichen Zugangs zu Forschungsergebnissen ... 11

2.5 Archivierung ... 13

3 Nichtbeachtung ... 13

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten, Definition ... 13

3.2 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene ... 15

3.3 Ombudspersonen ... 15

3.4 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ... 16

3.5 Sanktionen ... 18

4 Inkrafttreten ... 19

Vorbemerkung

Die vorliegenden Regeln sind eine Weiterentwicklung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der FH Münster von Oktober 2003. Anlass und Basis für die Neuerungen ist der im September 2019 veröffentlichte Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)[1].

Weitere Dokumente, die zur Erstellung herangezogen wurden, sind die *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten* der DFG von Juli 2019[2], die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur *guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen* von Mai 2013[3] sowie die Empfehlungen *zur wissenschaftlichen Integrität* des Wissenschaftsrats von 2015[4]. Jüngste Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis anderer Hochschulen dienten ebenfalls als Referenz. Die Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Richtlinie der FH Münster aufgenommen worden.[5]

Präambel

Wissenschaftliche Disziplinen mögen sich in ihren Ansätzen und Methoden unterscheiden, allen gemein ist jedoch der Wunsch, die Welt, in der wir leben, besser zu verstehen und Wissen zu teilen. So liefert die wissenschaftliche Forschung Erkenntnisse über Aspekte der Wirklichkeit und damit auch Bausteine für politische Entscheidungen und Impulse für soziale Entwicklungen und wirtschaftliches Wachstum. Nicht zuletzt deshalb ist wissenschaftliche Integrität unerlässlich.

Ehrlichkeit, Originalität, Transparenz, Objektivität und Verantwortung: Die FH Münster hat sich seit jeher einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Lehrende und Forschende der Hochschule beachten während ihrer wissenschaftlichen Arbeit entsprechende Standards und Prinzipien gewissenhaft und richten ihre Lehr- und Forschungstätigkeiten selbstverständlich danach aus. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens ist fester Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

---

1 DFG (Hrsg.): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019; URL: https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602

2 DFG (Hrsg.): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten 2019, URL: https://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf

3 HRK (Hrsg.): Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen, URL: https://www.hrk.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Empfehlung_GutewissenschaftlichePraxis_14052013_02.pdf

4 WR (Hrsg.): Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität, 2015, URL: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5 Vgl. TH Köln (Hrsg.): Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TH Köln, Köln 2020, URL: https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/hochschule/amtlichemitteilungen/ fassung_mit_anmerkungen_und_fussnoten.pdf; sowie WWU Münster (Hrsg.): Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Mai 2020, URL: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/senat/pdf/kodex.pdf

Die vorliegenden Regeln definieren die Grundsätze der FH Münster zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang im Falle ihrer Nichtbeachtung. Sie gelten für alle in Lehre und Forschung tätigen Personen, für alle Studierenden, Promovierenden, Postdoktorand*innen sowie für nichtwissenschaftliches Personal an der FH Münster, das in wissenschaftlichen Bereichen tätig ist. Alle genannten Gruppen sind verpflichtet, diese Regeln zur Grundlage ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu machen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Dem wissenschaftlichen Personal wird das vorliegende Regelwerk bei Dienstantritt ausgehändigt.

Die Hochschulleitung trägt den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch die Schaffung eines stimulierenden, positiven Arbeitsumfelds und ausgezeichneter Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung. Die FH Münster bekennt sich zu den Prinzipien der *Europäischen Charta für Forscher* und dem *Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern* der Europäischen Kommission und hat hierfür bereits 2015 die Auszeichnung HR Excellence in Research erhalten.

1 Prinzipien

1.1 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

(1) Alle in Lehre und Forschung tätigen Personen an der FH Münster müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis halten. [6]

Hierzu gehört es insbesondere,

- *lege artis* zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit hinsichtlich eigener Werke und der Beiträge Dritter zu wahren, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Studierende, Promovierende, Nachwuchsprofessor*innen), Konkurrent*innen und Vorgänger*innen,
- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs zuzulassen und zu fördern,
- Verantwortung für eine angemessene Betreuung des akademischen Nachwuchses zu übernehmen,
- den Forschungsprozess und die -ergebnisse überprüfbar zu dokumentieren,
- Primärdaten nach den Bestimmungen zu sichern und aufzubewahren sowie
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

6 Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 1: allgemeine Prinzipien, S. 9.

(2) Alle in Lehre und Forschung tätigen Personen an der FH Münster tragen persönlich die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung.

(3) Alle in Lehre und Forschung tätigen Personen an der FH Münster sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren. [7]

1.2 Verantwortung der Leitung

(1) Die Hochschulleitung der FH Münster schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen an der FH Münster.[8] Die Leitungen der FH Münster, der Fachbereiche und Institute garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

Zu den Rahmenbedingungen gehören:

- verbindliche und strategisch verankerte Grundsätze und Verfahren in den Bereichen Personalauswahl, Personalentwicklung und Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung von Chancengleichheit, Gleichstellung und Vielfalt,
- angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
- etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Details siehe Kapitel1.3).

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit[9] und sorgt für eine geeignete Organisationsstruktur, die die nötige Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht. Alle Verantwortlichen von Arbeitseinheiten haben Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass jedes Mitglied der Arbeitseinheit sich der eigenen Rolle, Rechte und Pflichten bewusst ist.

---

7 Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 2: Berufsethos, S. 9.
8 Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, S. 10.
9 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11.

Zur Leitungsaufgabe gehört zudem auch die Sicherstellung einer individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vgl. Kapitel 1.3) sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.

(3) Sowohl auf Ebene der Hochschulleitung als auch auf Ebene wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten verhindern.

1.3 Nachwuchsbetreuung

(1) Bei der Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählen Studierende, Doktorand*innen, Postdoktorand*innen und Nachwuchsprofessor*innen. Die Einhaltung der vorliegenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von allen in Lehre und Forschung tätigen Personen an der FH Münster zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt (vgl. Kapitel 1.1).

(2) Der Fachbereich, an dem wissenschaftlicher Nachwuchs betreut wird, trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der individuellen Betreuung (vgl. Kapitel 1.2). Für jede*n Nachwuchswissenschaftler*in ist ein*e primäre*r Ansprechpartner*in zu benennen. Die Betreuung schließt die (erneute) Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein.

(3) Bei der Betreuung von Doktorand*innen unterstützt die betreuende Person zudem bei der Strukturierung des Promotionsprozesses und behält einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die gemeinsame Reflexion der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird.[10] Wichtige Eckpunkte der Zusammenarbeit werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt.

(4) Im Rahmen des Promotionskollegs der FH Münster erhalten die Doktorand*innen die Möglichkeit, sich neben der Verwirklichung des Promotionsvorhabens für den nachfolgenden Karriereweg in Wissenschaft oder Wirtschaft zu qualifizieren. Zudem bietet das Promotionskolleg den Doktorand*innen der FH Münster eine Plattform für einen Forschungsaustausch und Networking-Aktivitäten.

10 Vgl. TH Köln, Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 6.

(5) Bei Konflikten oder anderweitigen kritischen Situationen im Promotionsverlauf können sich Promovierende an die durch das Präsidium bestellte Vertrauensperson für Promovierende wenden. Darüber hinaus besteht für Promovierende die Möglichkeit, an promotionsspezifischen Coachingangeboten teilzunehmen. Durch die in diesem Abschnitt genannten Punkte wird auf unterschiedlichen Ebenen eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der FH Münster sichergestellt.

1.4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Bewertungskriterien für die Leistung von Wissenschaftler*innen Vorrang vor Quantität.[11] Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.

(2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie der Austausch mit der Praxis. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

1.5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung

(1) Wissenschaftler*innen, die als Gutachter*innen insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Gleiches gilt für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.[12]

11 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien, S. 12.
12 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen, S. 21.

(2) Etwaige Befangenheiten oder Interessenkonflikte in Bezug auf begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung zeigen die betroffenen Wissenschaftler*innen bei der Stelle, für die sie das Gutachten anfertigen sollen, unverzüglich an.

2 Forschungsprozess

2.1 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird von den Wissenschaftler*innen der FH Münster *lege artis* durchgeführt und ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung.[13]

(2) Bereits bei der Planung eines Vorhabens recherchieren Wissenschaftler*innen der FH Münster den aktuellen Forschungsstand sowie etablierte Standards und Anwendungen aus der Praxis sorgfältig und berücksichtigen diese umfassend. Zudem prüfen die Wissenschaftler*innen, ob und ggf. inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen anzuwenden.[14] Auch sollte eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen (siehe Kapitel 2.2).[15] Die Hochschulleitung stellt sicher, dass für die Identifikation und Ausarbeitung relevanter und geeigneter Forschungsfragen sowie die Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden und erhalten bleiben.[16]

(3) Bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse gehen die Wissenschaftler*innen der FH Münster mit strenger Sorgfalt vor. Forschungsfragen sollen durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. Bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen ist besonderes Augenmerk auf die Etablierung von Standards zu legen.[17] Die Einhaltung bzw. Etablierung neuer Standards gilt auch bei der Anwendung von Software, der Erhebung und Auswertung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen. So wird die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen gewährleistet.

13 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.
14 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 9: Forschungsdesign, S. 15f.
15 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, S. 16.
16 Vgl. Fußnote 14.
17 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 11: Methoden und Standards, S. 17.

(4) Wissenschaftler*innen der FH Münster erstellen eine eindeutige, korrekte und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen.

(5) Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autor*innen auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin (siehe Kapitel 2.4).[18] Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftler*innen sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung.[19]

2.2 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftler*innen der FH Münster sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen.[20] Sie beachten dabei Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten resultieren. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens, ebenso Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die FH Münster verlässt.[21] Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen denjenigen Wissenschaftler*innen zustehen, die sie erhoben haben.

(3) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sind Wissenschaftler*innen der FH Münster verpflichtet, auf Basis ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten etwaige Folgen und Risiken gründlich abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein

18 LL7, S. 14
19 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 12: Dokumentation, Vgl. TH Köln, Ordnung zur Sicherung GWP, S. 7.
20 Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, S. 16.
21 Vgl. TH Köln, S. 9.

Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

(4) Die FH Münster entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.[22]

2.3 Akteur*innen, Rollen und Autor*innenschaft

(1) Wissenschaftler*innen der FH Münster, die Forschungsvorhaben verantworten, haben für eine angemessene Organisation zu sorgen, die sichert, dass für alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen – Wissenschaftler*innen sowie nichtwissenschaftliches Personal – klare Zuständigkeiten bestehen und die Aufgaben der Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Notwendige Anpassungen, z. B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten werden transparent kommuniziert.[23]

(2) An einem Forschungsvorhaben beteiligte Wissenschaftler*innen der FH Münster verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(3) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation leistet.

Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der
- Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.[24]

22 Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, S. 16.
23 Gemäß DFG-Kodex Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, S. 15.
24 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 14: Autorschaft, S. 19f.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft.

(5) Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(6) Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

2.4 Herstellung des öffentlichen Zugangs zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Wissenschaftler*innen der FH Münster selbst, diese darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.[25]

(2) Autor*innen der FH Münster wählen das passende Publikationsorgan (wie bspw. Bücher, Fachzeitschriften und -repositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs) unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeber*in ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.[26]

(3) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss eine wissenschaftliche Veröffentlichung eine exakte, für Fachexpert*innen nachvollziehbare

25 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, Vgl. TH Köln, S. 8.
26 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 15: Publikationsorgan, S. 21.

Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig (siehe Kapitel 2.1). Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autor*in stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt benannt werden.
Auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung adressatengerecht darzustellen.

(4) Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen gewährt werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen Forschungsdaten und Materialien, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.[27]

(5) Fallen im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.[28]

(6) Weiterhin sind bei Veröffentlichung zu beachten:

- Soll die Veröffentlichung personenbezogene Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.
- Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt.
- Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
- Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein, und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.

27 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19.
28 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.

2.5 Archivierung

(1) Die Wissenschaftler*innen der FH Münster archivieren öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung.

(2) Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Verlassen Mitautor*innen die FH Münster vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Vorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln. Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur an der FH Münster vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.[29]

3 Nichtbeachtung

Kapitel 3 regelt die Vorgehensweise in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Münster.

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten, Definition

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn eine in Lehre und/oder Forschung tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. falsche Angaben macht,
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.[30]

29 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 17: Archivierung, S. 22. – Vgl. auch TH Köln, GWP, S. 10.
30 Vgl. DFG (Hrsg.): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), Bonn 2019, S. 2., URL: https://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf (Stand 23.10.2020).

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben durch

   - das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen,
   - das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere

     - durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
     - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

   - die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
   - unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
   - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft eines*einer anderen ohne deren*dessen Einverständnis (siehe Kapitel 2.3).

2. Unberechtigte Aneignung wissenschaftlicher Leistungen durch

   - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne Quellenangabe („Plagiat“),
   - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter*in („Ideendiebstahl“),
   - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
   - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer (Mit-)Autor*innenschaft, insbesondere wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
   - die Verfälschung des Inhalts,
   - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

   - Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
   - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
   - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Des Weiteren liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wenn

- vorsätzlich oder grob fahrlässig als Mitautor*in an einer Veröffentlichung mitgewirkt wurde, die Falschangaben oder unberechtigt angeeignete fremde wissenschaftliche Leistungen enthält (siehe Kapitel 2.3),
- vorsätzlich oder grob fahrlässig die Aufsichtspflicht mit Blick auf das wissenschaftliche Fehlverhalten einer anderen Person vernachlässigt wurde; und dieses Fehlverhalten durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- vorsätzlich eine Beteiligung am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer besteht, sei es durch Anstiftung oder Beihilfe,
- bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe bezüglich wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber einer Person erhoben werden.

3.2 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Münster beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der beschuldigten Person ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. [31]

(2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen (siehe Kapitel 3.1).[32]

(3) Weder der hinweisgebenden Person noch der beschuldigten Person – bei letzterer zumindest bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde – dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt. [33]

3.3 Ombudspersonen

(1) Das Präsidium der FH Münster bestellt im Benehmen mit dem Senat eine*n leitungserfahrene Wissenschaftler*in als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertretung dieser Ombudsperson. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 3 Jahre, eine weitere Amtszeit

31 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23.
32 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23.
33 Vgl. TH Köln, Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 10.

ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der*des Stellvertreter*in, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren oder dessen Stelle tritt. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. [34]

(2) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Vertretung wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u. a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Hochschulverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekan*innen und die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der FH Münster.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der FH Münster können sich an die Ombudsperson und an ihre Vertretung als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden. Die Ombudsperson und ihre Vertretung tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.

(4) Die Ombudsperson und ihre Vertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit und Fairness zu wahren. Die Ombudsperson und ihre Vertretung sind weisungsunabhängig und zur Allparteilichkeit verpflichtet.

(5) Der Ombudsperson und ihrem*ihrer Stellvertreter*in wird verwaltungsseitige sowie inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vonseiten der Hochschulleitung gewährt.

3.4 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die FH Münster wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudsperson und ihre Vertretung herangetragen wird. Die Identität der oder des Anzeigenden wird vertraulich behandelt. Ohne entsprechendes Einverständnis wird der Name des*der Hinweisgebenden nicht an Dritte weitergegeben. Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der*die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor Offenlegung des Namens ist der*die Hinweisgebende darüber in Kenntnis zu setzen. Dieser*diese hat ferner die Möglichkeit, die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzuziehen. Sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist, ist der*die Hinweisgebende auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen.[35] Auch

34 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 6: Ombudspersonen
35 Vgl. bspw. HS Mainz, Prinzipien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, § 19,3; https://www.hs-

eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft.

Den folgenden Vorgang finden Angehörige der FH Münster auch als Flussdiagramm online im hochschulinternen Prozessportal FINDUS:

(1) Mitglieder und Angehörige der FH Münster mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der FH Münster oder ihre Vertretung oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.[36] Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftler*innen in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite.[37] Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann. Die Ombudsperson der FH Münster bzw. ihre Vertretung ist verpflichtet, den Hinweisen und Beschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzugehen.

(2) Dem*der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird umgehend von der Ombudsperson unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese sollte innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen. Der/dem Betroffenen wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

(3) Die Ombudsperson bzw. ihre Vertretung prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wird dabei der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestärkt, so hat eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen.

(4) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt. Die Ombudsperson bzw. ihre Vertretung sorgt gemeinsam mit der ständigen Senatskommission für Forschung und Transfer unverzüglich für die Bildung einer dreiköpfigen Ad-hoc-Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und beauftragt das Präsidium der FH Münster mit der Bestellung. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen, die ein Mitglied z. B. im Falle von Befangenheit oder langfristiger Krankheit ersetzen kann. Wenn möglich, sollte bei der Auswahl der Mitglieder eine personelle Trennung zur Hochschulleitung

mainz.de/fileadmin/Hochschule/Forschung/Mitteilungsblatt_HSM-2021-Nr_18_Prinzipien_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis.pdf (abgerufen am 22.01.22).

36 Gemäß DFG-Kodex, Leitlinie 6: Ombudspersonen, S. 13.

37 Weitere Informationen zum „Ombudsman für die Wissenschaft“ sind zu finden unter: https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de / (03.11.2020).

beachtet werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen der vom Präsidium bestellten Kommission kann auch die Meinung von (externen) Fachgutachter*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert*innen für den Umgang mit solchen Fällen (bspw. Schlichtungsberater*innen) eingeholt werden.

(5) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Das förmliche Untersuchungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

(6) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten jedoch für erwiesen, legt sie das Ergebnis dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor (siehe Kapitel 3.5).

(7) Das Präsidium ist bezüglich der ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Untersuchungskommission und dem Senat (in nichtöffentlicher Sitzung) rechenschaftspflichtig.

Alle Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren. Die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weitergabe an das Präsidium geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.5 Sanktionen

(1) Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen behält sich die FH Münster vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:

- schriftliche Rüge des*der Betroffenen durch den*die Präsident*in,
- Aufforderung an den*die Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums),
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

(2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.[38]

38 Vgl. TH Köln, S. 14.

4 Inkrafttreten

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft; die Regelungen zur Ombudsperson (3.3) treten rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 04.04.2022.

Münster, den 14.04.2022

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Hinweis:
Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.